

**Satzung  
des  
ASV Pettensiedel eV**

§ 1

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein Pettensiedel eV und wurde am 01.04.1949 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Igensdorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische, kommerzielle und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der dem BLSV angeschlossenen Verbände.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen, Kinder und der Familien wird gesondert geregelt.

## § 5 a

Als satzungsgemäße Versammlung gelten:

1. die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich, durch Aushang am schwarzen Brett sowie im Vereinsschaukasten und durch Zeitungsanzeige im Mitteilungsblatt des Marktes Igendorf unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

## § 5 b

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

## § 5 c

Der Termin der Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch die/den 1. Vorsitzende/n, die Kassierer/innen und Abteilungsleiter/innen.
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e) Beschlußfassung über Anträge
- f) Neuwahlen
- g) Verschiedenes.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung wird geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter/in.

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

## § 6

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Kassierer/in
- d) dem/der 2. Kassierer/in
- e) dem/der Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die/der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung jedoch nur berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- h) Redaktionelle oder gesetzlich vorgeschriebene Änderungen der Satzung
- i) Beschlußfassung über Ehrungen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die den Verein zu einer Ausgabe bis zu DM 5.000,- verpflichten, allein abschließen bzw. vornehmen. Bei Ausgaben bzw. Veräußerungen von Werten über DM 5.000,- bis DM 10.000,- ist die Zustimmung der Verwaltung erforderlich. Über darüber hinausgehende Beträge kann allein die Mitgliederversammlung entscheiden.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Verwaltung einzuholen.

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Sitzung des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 7

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern/innen
- c) dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendleitung
- d) den zwei Kassenprüfern/innen

Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Verwaltung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt.

Die Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzenden, im Falle deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Verwaltung ist beschlußfähig, wenn mehr als 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Verwaltung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Verwaltung hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen Sorge zu tragen.

Gegen die Beschlüsse der Verwaltung steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Verwaltung hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebliche Beschlußfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Die Verwaltung kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die sie endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.

#### § 8 a

#### **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen stehen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verwaltung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sofern Abteilungen des Vereins mit der Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer/innen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungsleiter/innen, deren Vertreter/innen und die weiteren Funktionsträger sind von den Abteilungen zu wählen und der Jahreshauptversammlung bzw. dem Vorstand bekannt zu geben.

#### § 8 b

#### **Arbeitsausschüsse**

Für bestimmte Aufgaben kann durch die Mitgliederversammlung ein Arbeitsausschuß eingesetzt werden.

#### § 9

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:

- a) Vollmitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

2. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

3. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins gelten als Kinder. Sie werden in der Kinder- und Jugendabteilung zusammengefaßt. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.  
Dem/der Betroffenen steht die Berufung an die Verwaltung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Der Verein führt eine Mitgliederkartei. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen selbst der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung auf den Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann
  - b) durch den Tod
  - c) durch den Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von sechs Monaten nicht nachgekommen ist
- b) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Für Jugendliche und Kinder gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

## § 10

### **Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 9 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

## § 11

### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.

§ 12

**Vereinsordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, eine Ehren- und eine Jugendordnung sowie weitere Vereinsordnungen mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13

**Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürftiger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, ist der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Pettensiedel, 22.03.1996

-----  
1. Vorsitzender

-----  
2. Vorsitzender

-----

-----

-----

-----

-----

-----